

SV**LOSCHWITZ E. V.**

Sektionen:

Allgemeine Sportgruppe
Fußball
Gymnastik
Kegeln
TT
Volleyball

Satzung SV Loschwitz e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Sportverein Loschwitz e.V.

und hat seinen Sitz in Dresden – Loschwitz.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen der Fachverbände des Kreissportbundes Dresden e.V., deren Sportarten, die im Verein betrieben werden, an.

§2 Zweck und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensportes in den Sportarten Allgemeine Sportgruppe, Fußball, Gymnastik, Kegeln, Tischtennis, und Volleyball.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- ♣ Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- ♣ Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in parteipolitischer und konventioneller Art binden
- ♣ Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- ♣ Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

Vorsitzender:
Werner Görlitzer
Kärntner Weg 15
01279 Dresden
☎ 0351 / 251 4399

Bankverbindung:

Ostächsische Sparkasse Dresden Konto-Nr. 3120209464 BLZ 850 503 00

Vereinsregister
1/747
LSB Sachsen
260 63

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ↳ ordentliche Mitglieder
- ↳ passive Mitglieder
- ↳ auswärtige Mitglieder
- ↳ fördernde Mitglieder
- ↳ Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise von der selbstständigen Abteilungen bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Natürliche Personen unter 18 Jahren haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- ↳ durch Tod
- ↳ durch Austritt
- ↳ durch Ausschluß

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ↳ Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- ↳ Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- ↳ Unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ↳ Vorstand
- ↳ Mitgliederversammlung
- ↳ Ausschuß

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- ↳ dem Vorsitzenden
- ↳ dem stellvertr. Vorsitzenden
- ↳ dem Kassenwart
- ↳ dem Schriftführer
- ↳ und bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand im juristischen Sinne sind:

- ↳ der Vorsitzende
- ↳ der stellvertr. Vorsitzende
- ↳ der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins.

Dem Kassierer obliegt die Verwahrung des Vereinsvermögens. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einberufen.

Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung beinhaltet vor allem:

- ↳ die Entgegennahme der Jahresberichte
- ↳ die Entlastung
- ↳ die Wahl des Vorstandes und des Beisitzer
- ↳ die Festsetzung des Beitrages
- ↳ die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienen erforderlich.

§10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von Vorstand und Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder in einem von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen.

Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund Dresden-Stadt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung in vorliegender Form ist am 08.11.2005 von der Mitgliederversammlung des SV Loschwitz e.V. beschlossen worden.